

Anlage 14 Teil VIII Friste und Termine, Wiedereinsetzung

1. Begriffe: Fristen und Termine

- gesetzliche Fristen
- uneigentliche Fristen
- materielle Fristen
- Verfahrensfristen
- Ausschlussfristen
- behördliche Fristen

2. Fristenregelung nach § 31 LVwVfG

Art der Frist	§§	Bedeutung
Gesetzliche Fristen	§ 31 I LVwVfG	Verweisung auf die §§ 187 – 193 BGB
	§ 31 III LVwVfG	Sonderregelung gegenüber § 193 BGB bei Sonn- u. Feiertagen, Samstagen
Behördliche Fristen	§ 31 II LVwVfG	Beginn der Frist
	§ 31 IV LVwVfG	Ende der Frist bei Angabe von Zeiträumen
	§ 31 V LVwVfG	besondere Samstags, Sonn- und Feiertagsregelung
	§ 31 VI LVwVfG	Fristen nach Stunden
	§ 31 VII LVwVfG	(auch rückwirkende) Verlängerung von Fristen

2. Fristenberechnung nach §§ 187 – 193 BGB

- Frist wird durch ein in den Lauf eines Tages fallendes Ereignis, § 187 I iVm § 188 II 1. Alt. BGB

Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes am 17.11.2017, Fristablauf für Widerspruch?

- Frist beginnt mit einem bestimmten Tage, § 187 I iVm § 188 II 2. Alt. BGB

Ein Mensch wird am 17.11.2017 geboren. Er wird volljährig wann genau?

Sonderregelungen

- für unterschiedlich lange Monate, § 188 III BGB

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes am 30.01.2017, Fristablauf für Widerspruch?

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes am 31.03.2017, Fristablauf für Widerspruch?

- Berechnung von Zeiträumen (Monate, Jahre), § 191 BGB
- Bestimmung von Monatsanfang, - mitte und –ende, § 192 BGB

- für Fristenden an Sams-, Sonn- und Feiertagen, § 193 BGB
- Hemmung und Verlängerung von Verjährungsfristen, §§ 195 ff. BGB iVm § 53 LVwVfG

3. Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist, § 32 LVwVfG

Voraussetzungen:

gesetzliche Frist	bei behördlichen Fristen kann die Behörde die Frist auch nachträglich verlängern, § 31 VII LVwVfG: keine Wiedereinsetzung bei gesetzlichen formellen und materiellen Ausschlussfristen
unverschuldet	der Beteiligte war außerstande, auch bei Anwendung der objektiv gebotenen und subjektiv zumutbaren Sorgfalt einzuhalten
Fristversäumnis	die Frist ist objektiv versäumt, also z.B. auch unter Anwendung von Sonn- und Feiertagsregeln usw. und zutreffender Fristberechnung
Wiedereinsetzungsantrag	
Antragsfrist	binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, also nachdem der Grund für das Fristversäumnis entfallen ist
Ausschlußfrist	keine Wiedereinsetzung jenseits der Jahresfrist nach § 32 III LVwVfG außer bei höherer Gewalt
Nachholung	der versäumten Handlung (z.B. der Antragstellung)
Glaubhaftmachung	glaubhafte Darlegung der Wiedereinsetzungsgründe (vgl. dazu § 294 ZPO iVm § 27 LVwVfG)

4. Auszug aus dem BGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) Fristen, Termine

§ 186 Geltungsbereich

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen

(1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.